


Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Würdiger und Wohlgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Nachdem Wir schon seit einigen Jahren in Unseren Domanial-Dörfern das Schulwesen, durch Unser deshalb unterm 20sten August 1771. publicirtes Reglement, in eine bessere Ordnung und Verfassung gebracht ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1773?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875181872>

Abstract: Schulordnung

Druck Freier  Zugang



Friedrich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr.



Würdiger und Wohlgelehrter,

Lieber, Andächtiger und Getreuer!

Nachdem Wir schon seit einigen Jahren in Unseren Domainal-Dörfern das Schulwesen, durch Unser deshalb unterm 20sten August 1771. publicirtes Reglement, in eine bessere Ordnung und Verfassung gebracht, auch demnächst Unserer getreuen Ritter- und Landschaft eine gleichmäßige Verbesserung der Landschulen in ihren Güttern und Dörfern auf dem jüngsten Landtage Landesväterlich proponiret haben; so sind Wir, nach vernommenen unterthänigsten Erachten gedachter Unserer auf dem diesjährigen Landtage versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, zum Zweck des auch in den Land-Schulen ihrer Gütther und Dörfer besser und nützlicher einzurichtenden Unterrichts der Jugend, folgendes Landesherrlich zu verordnen und festzusetzen.

MK-4060. (45.)^{21.}

1) Unsere Ehren-Prediger werden zuvörderst hiedurch gnädigst-ernstlich erinnert und befehliget, nach Vorschrift Unserer Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung und des darin begründeten § 495. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs, die Land-Schulen in ihrer Gemeinde fleißig zu besuchen, nach Befinden, den Schulmeistern Anleitung zum leichtern und gründlichen Unterricht ihrer Schul-Kinder, besonders in der Maasse, als solcher in den folgenden Numeris dieser Unserer Verordnung specialiter vorgeschrieben ist, zu geben, und zugleich durch Examinirung der Kinder öfters zu erforschen, wie weit diese von einer Zeit zur andern durch den Unterricht des Schulmeisters in der Erkenntnis des Heils zunehmen. Sollte sich jemand Unserer Ehren-Prediger wider Unsere Erwartung hierinn nachlässig oder gar ungehorsam beweisen, so hat er, nebst Unserer höchsten Ungnade, die in dem Landes-Vergleich darauf gesetzte Bestrafung an Gelde oder durch Einziehung des Mis-Korns unabkömmlich zu gewärtigen.

2) Ein jeder auf dem Lande Schule haltender Organiste oder Küster sowohl, als der besonders sogenannte Schulmeister, soll die ihm angewiesene Schule jährlich auf Michaelis anfangen, und darinnen bis Ostern mit aller Treue fortfahren. Sollte es an einigen Orten ohnumgänglich nothwendig seyn, daß wegen nicht bestellter Saat, oder vieler Garten-Arbeit, die Ackerleute einige ihrer dazu benöthigten größern Kinder und sonst schulfähigen Dienstbothen zur Beyhülfe, bis zum Anfange der Martini Woche aus der Schule behalten müßten; so sollen doch die kleineren Kinder von 4 bis 7 Jahren, und von den größeren diejenigen, welche entweder bey dem Ackerbau nicht ohnumgänglich nothwendig sind, oder den Ackerleuten nicht angehören, noch bey ihnen im Dienste stehen, sich auf Michaelis unausbleiblich in der Schule einfinden, oder bey dem Ausbleiben für jeden Tag einen Sechsling Strafe in die Schul-Büchse geben.

Der Schulhalter soll

3) Alle Tage drey Stunden Vormittags und drey Stunden Nachmittags (jedoch wenn die Anzahl der Kinder über Dreyßig gehet, noch länger) mit aller Treue und Eifer informiren, ausserdem aber noch, wenn des Abends die Schule unter

unter andächtigem Gebet geendiget worden, noch eine besondere Abendstunde, allemal den Erwachsenen zu ihrer Erweckung und Herzensbesserung unter erbaulicher Catechisation und Erläuterung des Gelernten (nach des Stresows Handbuch für Schulmeistere pag. 122.) halten und vornehmen.

Zu dieser so nöthigen Arbeit an den Seelen der Kinder wird ein Schulhalter in Lösekens zergliederten Catechismo Lutheri, Lösekens erklärten Catechismo Lutheri, und Stresows Handbuch für Schulmeister, gute Anleitung finden.

4) Von Ostern bis Michaelis, da sich die Winter-Schule geendiget hat, soll der Schul-Lehrer, alle Woche einige Tage (jedoch wo es um der Aekers-Leute nothwendig ist, vier Wochen zu der Erndt-Zeit ausgenommen) mit sämtlichen schulfähigen Kindern des Dorfs, sowol Vormittags, als Nachmittags, nach obiger Vorschrift Schule halten, zur Wiederholung des Gelernten und Vorbereitung auf das öffentliche Catechismus-Verhör. Es können hiezu nach Gutbefinden des Predigers, die Tage gewählt, und, wo es die Feld-Arbeit nothwendig macht, die Kinder wechselsweise zur Schule gesandt werden. Diejenigen Beamten und Prediger, welche die Haltung der Sommer-Schulen in ihren resp. Aemtern und Pfarr-Gemeinden noch außer diesem vermehren und verbessern können, werden dazu hiemit bestens ermuntert, und haben sich des Landes-väterlichen höchsten Wohlwollens zu versprechen.

Der Schul-Lehrer muß

5) Seine Schüler nicht nach ihrem Alter, sondern nach ihren Wissenschaften, in gewisse Classen, darinnen sie einerley Bücher und einerley Lectionen haben, sortiren und setzen, damit die Information mit mehrerem Nutzen bey der Menge betrieben werden könne. Die Anleitung hiezu findet man in Stresows Hand-Buch pag. 85. in dem 7ten Hauptstücke des ersten Theils; auch wie es im Singen, Beten, Catechisiren, u. s. w. gehalten werden soll, wird in dem folgenden Hauptstücke des Stresowschen Hand-Buches gezeigt, welches der Schulhalter unter Anweisung seines Predigers sich wohl bekannt zu machen hat. Wie denn insonderheit dieses Buch und Lösekens zergliederter Catechismus fleißig und aufmerksam zu lesen sind.

Er muß

6) die Kinder, wenn sie fertig lesen können, und im Christenthum nicht ungegründet sind, zum Schreiben und nachhero auch zum Rechnen anführen, eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags. Er darf aber hiefür von dem Schul-Kind nicht mehr als einen Sechsling die Woche über fordern; als welches ihm die Eltern besonders bezahlen sollen.

7) Im Fall die Anzahl seiner Schul-Kinder über Bierzig steigt, soll der Schulhalter seine Frau, oder sonst jemand von seinen Angehörigen der hiezu Fähigkeiten hat, zur Beyhülffe in der Information bey den kleineren gebrauchen, damit die größern nicht vernachlässiget werden dürfen. Der Assistent muß nämlich unterdessen, daß der Schul-Lehrer die größeren lesen läßt, die A. B. C. Schüler und Buchstabierer in einer Ecke von der Stube zu sich kommen lassen, und dieselben Vormittags zweymal und Nachmittags zweymal (so wie der Schul-Lehrer selbst mit den größeren ein gleiches zu thun hat) lesen lassen, bis sie zusammen lesen und von dem Schul-Lehrer in seine Classe genommen werden können. Die übrigen Schul-Arbeiten kann der Schul-Lehrer alleine mit sämtlichen Kindern, sowol kleinen als grossen, wahrnehmen.

Ein jeder Schul-Lehrer soll

8) die zur Schul-Visitation so nöthigen Schul-Tabellen von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wissenschaft im Lesen, Lernen, Schreiben, Rechnen, imgleichen von den Wochen des Schulgehens, nicht nur für sich selbst, sondern auch eine besondere Tabelle für seinen Prediger machen und halten, auch letztere alle Ostern zur Fortsetzung von ihm wieder verlangen, und wenn das Nöthige von einem jeden Kinde angemerket worden, dem Prediger aufs neue wiederum einhändigen. Die Formirung dieser Schul-Tabelle soll nach der A hierneben liegenden gedruckten Anlage sub A. Grundriß-mäßig geschehen. Die Prediger haben solches ihren Schulmeistern vorzulegen, und dahin zu sorgen, daß bey einer jeden Schule dergleichen anjeko noch, und vor Michaelis verfertigt werde.

Es

Es können hiezu einige Bogen zusammen genähet werden, so kann man es viele Jahre hindurch brauchen. Uebrigens aber müssen die Prediger jederzeit darauf sehen, daß darinnen von keinem Kinde etwas angemerket stehe, was bey einmaliger Untersuchung ungegründet befunden werde.

Ein jeder Schul-Lehrer soll

9) seinem Prediger, als seinem Vorgesetzten ehrerbietig und bescheiden begegnen, demselben bey allen guten und zweckdienlichen Erinnerungen und Anweisungen gehorsamlich folgen, auch darentwegen, so oft er es verlanget, zu ihm kommen; besonders aber

10) bey der Zubereitung der Kinder zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls im Pfarr-Hause gegenwärtig seyn, und deswegen zu der Zeit, wann und so oft die Kinder zum Pastoren zur Vorbereitung &c. kommen sollen, zugleich mit ihnen dahin gehen, um dessen Unterricht und Erweckungen andächtig beizuwohnen, dasselbige und was den Kindern fehle, sich wohl zu merken, nachhero aber zu Hause mit den Kindern in der Abendstunde wieder vorzunehmen und ihnen ans Herz zu legen.

NB. Unter dieser Abwesenheit des Schulmeisters von der Schule auf einen halben Tag darf das Schulhalten nicht unterlassen werden, sondern muß von der Schulmeisterin oder einem andern wahrgenommen werden. Um deswillen ist auch sehr nöthig, daß diese auf die Information des Schulmeisters den Tag über wohl Acht haben, auch unterweilen von ihm dazu angeführet werden, damit sie im Nothfall hinzutreten, und die Schule, bey einer erfordernten Abwesenheit oder auch plötzlichen Krankheit und Absterben des Schulmeisters, nicht sogleich aufhöre, sondern fortgesetzt werden könne.

Der Schul-Lehrer soll

11) an allen Werkeltagen in der Woche, so wol Vormittags als Nachmittags (den einzigen Sonnabend Nachmittag ausgenommen)

genommen) getreulich Schule halten, und an dem Seelenheil der ihm anvertrauten Kinder unermüdet arbeiten: folglich auch niemalen des Mittwochs Nachmittags oder auch sonst die Information aussetzen. Sollte aber dennoch ein Schulmeister diesem entgegen handeln; so soll er zur Strafe auf jeden Fall Einen Reichsthaler in die Schulbüchse erlegen.

Er soll auch

12) sich nicht herausnehmen, in den Schul-Stunden sich mit irgend einer andern Arbeit, als mit der Information zu beschäftigen, oder die Schul-Kinder zu einigen von seinen Haus-Arbeiten zu gebrauchen, in seinen Geschäften auszusenden, ihnen zum Spielen, oder Herumlafen während der Schul-Zeit Erlaubnis zu geben, noch vielmehr sich selbst von der Schule zu entfernen, ohne Vorwissen und Erlaubnis seines Predigers, es sey auf einige Stunden, oder gar halbe oder ganze Tage. Alles bey Vermeidung eines Reichsthalers Strafe in die Schulbüchse.

13) An jedem Sonntage während des öffentlichen von Ostern bis Martini, nach der Kirchen-Ordnung zu haltenden Catechismus-Berhör, soll er die erwachsenen Kinder aus seinem Dorfe, die sich des Sonntags Morgens bey Einen Schilling Strafe in der Schule einzufinden haben, selbst zur Kirche führen, und niemalen, es sey denn Krankheits halber, zu Hause bleiben: Bey Strafe von Sechszehn Schillinge in die Schulbüchse.

Er soll

14) ohne alle Partheylichkeit die muthwillige Versäumung der Schule (es sey denn in den schon bestimmten Nothfällen) nach halben sowol als ganzen Tagen, nebst der gesetzten Strafe von einen Sechsling für jeden Tag, bey einem jeden Kinde anmerken, und keinen aus unlauteren Absichten durchhelfen, oder vorzüglich schwer zu fallen suchen, bey Strafe von acht Schillinge, in jedem Fall.

Uebri

Uebrigens muß er sich nicht unterstehen

15) einem Kinde auf irgend eine Art, einen gegen das selbige oder dessen Eltern etwa tragenden Haß und Groll, so wie solches an sich schon strafbar ist, empfinden zu lassen, entweder durch muthwillige Versäumung und schlechte Anführung bey der Information, oder aber durch allerhand Beschimpfungen, feindseligen Reden, harte Mishandlungen, Schlägen zc. zc. bey Strafe der Absetzung in jedem überwiesenen Fall.

Wir befehlen euch demnach hiedurch gnädigst: diese Unsere den Schul: Unterricht auf dem Lande betreffende höchste Landes: Herrliche Willens: Meynung gesamtten Schul: Haltern in den Büchern und Dörfern Unserer Ritter: und Landschaft gehörig und umständlich kund zu machen, auf deren Befolgung genau zu halten, und, bey vergeblicher sanftmüthiger Ermahnung, die nachlässigen oder widersetzlichen Schul: Lehrer ihrer Obrigkeit zur Bestrafung gehörig anzuzeigen, die in die Schul: Büchse kommenden Straf: Gelder aber nicht anders, als zu allmählicher Anschaffung der in dieser Verordnung erwähnten und anderer zum Unterricht für Lehrer und Lernende besonders dienlichen Bücher zu verwenden, und, wie solches geschehen sey, jährlich eurem vorgesetzten Ehrn: Superintendenti, auch der Obrigkeit des Orts, auf deren Verlangen, durch Vorzeigung der darüber von euch zu haltenden kleinen Rechnung, zu bescheinigen. Und wie ihr durch eine unermüdete fleißige Aufsicht auf den Unterricht der Jugend in der Wahrheit zur Gottseligkeit eine der wichtigsten Pflichten eines berufenen und verordneten Dieners Jesu Christi und eines gewissenhaften Seelen: Sorgers, zu eurer eigenen Beruhigung erfüllen werdet, so vollbringet ihr in treuer Aufsicht, zu Beobachtung dieser Unserer Verordnung Unsern gnädigst: ernstlichen Willen und Befehl. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 31sten Dec. 1773.

Friederich, S. J. M.

Beylage A.

Grund-Riß zur Schul-Tabelle.

Schul-Tabelle

von

den Schul-Kindern

der Dorfschaft N. N.

Erläuterung

der in der Tabelle befindlichen Buchstaben.

a.	bedeutet, daß das Kind beym a. b. c. ist
bn.	— das Buchstabiren
zl.	— das Zusammenlesen
l.	— mittelmäßige Lesen
fl.	— fertige Lesen
Bl.	— in der Bibel lesen
schr.	— Schreiben
Rech.	— Rechnen

Bet.	bedeutet, Beten lernen
K. C.	— den kleinen Catechismus lernen
Gr. C.	— den grossen Catechismus lernen
f. Gr. C.	— den grossen Catechismus fertig wissen
Spr.	— Sprüche und Psalmen lernen

Johann Brandt,
Schulmeister zu N. N.
Im Jahr 1771.

Namen der Eltern
und Kinder.

Namen der Eltern und Kinder.	1771.				1772.				1773.				1774.				1775.				1776.			
	Das Alter.	Die Wochen des Schulgehens.	Das Lesen, Schreiben und Rechnen.	Das Lernen.																				
I.) Hüfener.																								
Schulz, Hans Blaffert.																								
1 Sohn, Jochim	14.	23.	Bl.) Rech.)	Spr.																				
1 Tochter, Trine	11.	24.	f.	Gr. E.																				
Johann Thomfen.																								
1 Tochter, Anne	13.	22.	Bl.	f Gr. E.																				
II.) Büdner.																								
Das Mumme.																								
1 Sohn, David	12.	21.	Bl.) Schr.)	Spr.																				
1 Sohn, Friederich	7.	22.	f.	f. E.																				
1 Tochter, Eise	9.	24.	f.	f. E.																				
III.) freye Leute.																								
Jochim Müller.																								
1 Sohn, Christian	4.	16.	a.	bet.																				
IV.) Einlieger.																								
Hans Dude.																								
1 Tochter, Christine	5.	19.	bn.	bet.																				
V.) Hirten-Leute.																								
Hans Crohn.																								
1 Sohn, Philipp	9.	23.	f.	f. E.																				

